



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Generalsekretariat KKJPD
Kramgasse 14
3000 Bern 8

Basel, 21. Dezember 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 20. Dezember 2011

Vernehmlassung Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend der Teilrevision des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die Teilrevision gemäss vorliegendem Entwurf, welche die Schwachstellen des derzeitigen Konkordates eliminiert. Bisherige Vereinbarungen erhalten so eine rechtliche Grundlage und werden so zu Verbindlichkeiten, die es ermöglichen, die Gewaltspirale im Umfeld von Sportveranstaltungen zu durchbrechen. Die Teilrevision des Konkordats deckt die wesentlichen Massnahmen ab, welche in der Policy gegen Gewalt im Sport formuliert wurden. Die neue Bewilligungspflicht soll nach Meinung des Regierungsrates Basel-Stadt jedoch nicht dazu führen, dass sach- und artfremde Auflagen gemacht werden.

Gemäss § 85 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt kann der Grosse Rat (Legislative) den Regierungsrat bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge begleiten. Seine zuständige Kommission macht in Anwendung dieser Bestimmung auf Folgendes aufmerksam:

Zu Art. 2 Definition des gewalttätigen Verhaltens:

Art. 2 Abs. 1

1. Die Formulierung "im Vorfeld oder im Nachgang einer Sportveranstaltung" sollte näher definiert werden, vgl. dazu beispielsweise den Hinweis im erläuternden Bericht auf Seite 15 "sofern die Tat einen Zusammenhang mit der Anhängerschaft der betreffenden Person aufweist".
2. Anstiftung zu einer Tötlichkeit ist nicht möglich.

Art. 2 Abs. 1 lit. a

1. Eine Tatlichkeit gemass Art. 126 Abs. 1 StGB ist eine Uberletzung, welche nur auf Antrag hin verfolgt wird. Die Verhaltnismassigkeit zwischen der (nicht vorliegenden) Schwere der Tat und den moglichen Massnahmen, die das Konkordat vorsieht, ist nicht gegeben.

2. Art. 126 Abs. 1 StGB wird nur auf Antrag hin verfolgt. Es stellt sich die Frage, wie die praktische Umsetzung erfolgen soll.

3. Art. 126 Abs. 2 lit. a bis c StGB betreffen den Bereich der hauslichen Gewalt, welcher nicht in den Katalog der strafbaren Handlungen im Sinne des Konkordats gehort.

Zu Art. 4 Abs. 3 Rayonverbot:

Erforderlich erscheint eine zusatzliche Klarstellung der Vorgehensweise bei sich widersprechenden Verfugungen durch die zustandigen Behorden betreffend Rayonverbote.

Schliesslich teilen die zustandige Kommission des Grossen Rates und der Polizeikommandant des Kantons Basel-Stadt die Auffassung, dass die in Art. 3b vorgesehene mogliche verdachtsunabhangige Durchsuchung von Personen auf verbotene Gegenstande hin (zu) weit reicht. Gemass Polizeigesetz des Kantons Basel-Stadt ist dazu ein Verdacht erforderlich. Nach Auskunft des Polizeikommandanten genugt diese restriktivere Vorschrift in der Praxis, weshalb der Kanton Basel-Stadt von der Kann-Bestimmung gemass Art. 3b voraussichtlich keinen Gebrauch wird machen mussen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt nimmt diese Bedenken – insbesondere betreffend die verdachtsunabhangigen Personendurchsuchungen – ernst und bittet die KKJPD deshalb, die aufgeworfenen Fragen auf nationaler Ebene nochmals zu vertiefen.

Mit freundlichen Grussen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Regierungsvizeprasident



Barbara Schupbach-Guggenbuhl
Staatsschreiberin

Geloscht: ¶
¶
¶